

SCHWEIZER KONTEN, & STEUERHINTERZIEHUNG & SELBSTANZEIGE

Wie eine Bombe platzte der Fall Uli Hoeneß im April diesen Jahres. Auch das Scheitern des Steuerabkommens mit der Schweiz zum Jahreswechsel und die Berichterstattung über Steueroasen („Offshore-Leaks“) zu Beginn des Jahres haben das Thema Steuerhinterziehung auf der Tagesordnung ganz nach oben gebracht.

Doch Schweizer Konten sind nicht nur Thema bei Prominenten wie Uli Hoeneß. Nicht selten gibt es Fälle, in denen unbesteuerter Auslandsvermögen von den Eltern geerbt werden. Welche Möglichkeiten gibt es, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren? Das erfahren Sie im Steuer-Tipp von Dipl.-Kaufmann Ulrich Henneberger, Steuerberater in Würzburg.

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt

Wer in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, unterliegt grundsätzlich mit allen Einkünften weltweit der deutschen Steuer. Beispielsweise fallen Zinsen aus einem Guthaben auf einem Schweizer Konto unter die deutsche Einkommensteuer. Diese Zinsen sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erklären. Wer solche Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung vorsätzlich verschweigt, begeht Steuerhinterziehung. Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Es drohen Geld- oder Freiheitsstrafen - in besonders schweren Fällen von bis zu 10 Jahren. Das deutsche Steuerrecht bietet jedoch die einzigartige Möglichkeit, Straffreiheit zu erlangen. Der Schlüssel hierzu ist eine wirksame Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung.

Strafbefreiende Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige besteht darin, unrichtige Angaben zu berichtigen, unvollständige Angaben zu ergänzen oder unterlassene Angaben nachzuholen. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Aus Nachweisgründen sollte dies jedoch schriftlich erfolgen.

Die steuerlich relevanten Angaben müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang gemacht werden. Eine Teil-Selbstanzeige ist nicht möglich. Sind die notwendigen Informationen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorhanden, so müssen die fehlenden Angaben auf Basis einer Schätzung ermittelt werden.

Woran kann die Strafbefreiung scheitern?

Auch wenn alle Angaben vollständig korrigiert werden, tritt die Strafbefreiung nicht ein, wenn vor Abgabe der Selbstanzeige

- eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben wurde;
- ein Amtsträger (z. B. ein Steuerfahnder) erschienen ist;
- die Steuerstraftat bereits entdeckt wurde und dem Täter dies bekannt war oder er damit rechnen musste.

Die Straffreiheit aufgrund einer Selbstanzeige wird aber auch nur dann erlangt, wenn die hinterzogenen Steuern fristgerecht an das Finanzamt gezahlt werden. Übersteigt der Hinterziehungsbetrag je Tat 50.000 €, so muss innerhalb der Frist zusätzlich ein Zuschlag von 5 % auf die Steuernachzahlung geleistet werden.

Verjährung und steuerliche Folgen

Die Strafverfolgungsverjährung tritt 5 Jahre, in besonders schweren Fällen 10 Jahre nach Tatbeendigung ein. Unabhängig von der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige bleiben die steuerlichen Folgen jedoch erhalten. Für den gesamten Zeitraum der 10-jährigen Festsetzungsfrist werden deshalb Steuern, Regelverzinsung sowie Hinterziehungszinsen fällig.

Steuerehrlichkeit zahlt sich aus

Die Praxis zeigt, dass die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit nicht nur einen ruhigeren Schlaf garantiert. Auch finanziell kann sich dieser Schritt lohnen. Schließlich zahlen deutsche Anleger in der Schweiz seit 2008 eine Quellensteuer. Diese Steuer ist seit Juli 2011 mit 35 Prozent immerhin 10 Prozentpunkte höher als die deutsche Kapitalertragsteuer. Wer in den letzten Jahren mit „weißem“ Geld in der Schweiz „schwarze“ Zinserträge erzielte, bekommt unter Umständen sogar eine Erstattung vom deutschen Finanzamt.

Im Übrigen zeigt sich in vielen Beratungsfällen, dass die Geldanlage in der Schweiz häufig unwirtschaftlich ist, weil die dortigen Bank- und Vermögensverwaltungsgebühren sehr hoch sind. Als Werbungskosten können diese Gebühren steuerlich nicht angesetzt werden.

Wie immer bei komplexen steuerlichen Themen, aber hier ganz besonders: Diese Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Eine Selbstanzeige sollte auf jeden Fall mit Unterstützung eines Steuerberaters oder fachkundigen Rechtsanwalts erfolgen.

**Kompetenz im Doppel:
Matthias und Ulrich
Henneberger**

Foto: Manuel Reger

Ausgabe 02.2013

xtrakt 41